



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

WASSERLEITUNGSORDNUNG

1.

Allgemeines

- Die Wasserversorgung der Gemeinde Weißensee, im Folgenden kurz GWVA genannt, dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser sowie zu Feuerlöschzwecken.

2.

Versorgungsbereich

- Der Versorgungsbereich der GWVA ist durch § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 19.12.1992, Zl. 810-VB/1992 bestimmt.

3.

Anschlusspflicht

- Es gilt die Anschluß- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997 in der derzeit geltenden Fassung. Der Eigentümer dieses Grundstückes ist daher gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. 107/1997, verpflichtet, unter nachfolgenden Auflagen, das Grundstück an die GWVA anzuschließen und den Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der GWVA Weißensee zu decken.
- Für das anzuschließende Grundstück (Bauwerk) ist ein Wasserversorgungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) wird mittels gesonderten Bescheids festgesetzt. Die Berechnung des Wasseranschlussbeitrages erfolgt nach der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 107/1997, unter Berücksichtigung des § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 19.12.2018, Zl. 850-2/2018 i.d.g.F.
- Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz der GWVA angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- bzw. Nutzwasser nur insoweit zulässig, als für diese eine wasserrechtliche Genehmigung besteht.
- Anlagenteile, die an die GWVA angeschlossen sind, dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungs-, Heizungs-, Kühlanlagen) stehen.

4. Anmeldung zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage

- Der Anschluss an die GWVA erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag bei der Gemeinde. Sollte für die Herstellung des beantragten Wasseranschlusses eine Liegenschaft in Anspruch genommen werden, die im Eigentum Dritter steht, so ist dem Antrag die Zustimmungserklärung der betroffenen Liegenschaftseigentümer beizulegen.

5. Besondere Pflichten des Abnehmers

- Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben.
- Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlußleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- Wasserversorgungsleitungen und Anschlußleitungen, sowie Absperrvorrichtungen, dürfen weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Ziersträucher näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlußleitung (Versorgungsleitung) vornehmen oder zulassen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jeden Schaden an der Anschlußleitung und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde zu melden.
- Die Absperrvorrichtungen der Anschlußleitung dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur von Mitarbeitern der GWVA oder dessen Beauftragten bedient werden. Bei Gefahr im Verzug ist jedenfalls das Gemeindeamt umgehend zu verständigen.
- Für den Fall, daß eine Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Bezugsanlagen des Abnehmers oder der Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Beauftragten der GWVA das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte ab der Hauptleitung, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung sowie Änderung der Anschlußleitung ab der Hauptwasserleitung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben und es haftet der Grundstückseigentümer für jeden fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeten Wasserverlust, wobei insbesondere der Liegenschaftseigentümer auf Grund solcher Schäden die Gemeinde in jeder Hinsicht schad - und klaglos zu halten hat.

6. Wasserlieferung

- Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind die Belange des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- Sollte die Gemeinde durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung, die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind dem Abnehmer durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, daß wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug Maßnahmen gesetzt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, daß erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlegen eines Wasservorrates) getroffen werden können.
- Während der Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

7. Anschlussleitungen

- Die Herstellung und Installation, Instandhaltung der Anschlußleitung, das ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers hat ausschließlich zu Lasten des Grundstückseigentümers nach den Anweisungen des Wassermeisters der Gemeinde zu erfolgen. Die Anschlußleitung erhält an der Anschlußstelle eine Absperrvorrichtung. Der Wassermeister der Gemeinde bestimmt den Ort des Anschlusses, die Leitungstrasse, die Mauerdurchführung, das zu verwendende Material, die Verlegetiefe, die Kennzeichnung der Leitungstrasse und die Art der Abdeckung, ev. Reparatur und Isolierung.
- Der Durchmesser der Anschlussleitung wird vom Wassermeister der Gemeinde entsprechend dem zu erwartenden Wasserbedarf und Wasserbezug bemessen. Der Durchmesser darf nicht kleiner als ein Zoll sein.
- Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlusspflichtige Grundstück, einen Anschluss herstellen zu lassen.

- Für den Bau und Betrieb der Anschlußleitung sind die Bestimmungen der Ö-Norm B2532 heranzuziehen. Die Gemeinde kann jedoch je nach Lage des Falles abweichende Ausführungen vorschreiben.
- Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch u. dgl.) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- Die Gemeinde ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichteinhaltung kann sich die Gemeinde hierfür Befugter (Baufirmen, Installateure) zu Lasten des Grundstückseigentümers bedienen.
- Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wassermeisters bzw. der Gemeinde. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die auf negative hydraulische und hygienische Auswirkungen zurückzuführen sind, sowie solche, die infolge Instandhaltungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen.
- Die Herstellung, Reparatur oder Änderung der Anschlußleitung darf nur durch ein befugtes, konzessioniertes Installationsunternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen. Am Tage der Herstellung, Reparatur oder Änderung der Anschlussleitung ist der Wassermeister bzw. die Gemeinde zu verständigen.

8.

Wasserzähleinrichtungen

- Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer bezogene Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch beigestellte, den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler oder andere Messeinrichtungen, fest.
- Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler oder anderen Messeinrichtungen werden von der Gemeinde bestimmt. Die Wasserzähler stehen im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen, ausschließlich von der Gemeinde beigestellt, ist zulässig.
- Der oder die Wasserzähler bzw. die Messeinrichtungen wird bzw. werden von der Gemeinde gegen Entgelt (Zählermiete) beigestellt. An einem frostsicheren Platz (Kellerraum) muss eine Wasserzählereinbaugarnitur, der Größe des Wasserzählers bzw. Meßeinrichtung entsprechend, bestehend aus zwei Absperrventilen und einem Rückflussverhinderer, vorhanden sein. Wenn kein frostsicherer Raum (Keller) vorhanden ist, muß ein Wasserzählerschacht laut Ö-Norm B 2532 errichtet bzw. eingebaut werden, wobei auch diese Kosten der Grundstückseigentümer zu tragen hat.

- Wird der Wasserzähler durch Schuld des Grundstückseigentümers unbrauchbar (z.B. Frost - Heißwasserschaden), so sind der Gemeinde die Kosten des Wasserzählers zu ersetzen.
- Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muß frei zugänglich sein und jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Zählerschacht muß so beschaffen sein, daß kein Wasser, auch kein Grund- und Sickerwasser, sowie Schmutz, von außen eindringen kann.
- Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wassermeister bzw. der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- Der Abnehmer ist verpflichtet dem Wasserversorger einen ungehinderten Zutritt zur Wasserzähleinrichtung zu ermöglichen.

9.

Anlagen des Abnehmers

- Die Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Normen hergestellt, geändert oder instandgesetzt werden.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde vor Ausführung des Anschlusses und vor jeder Erweiterung der Innenleitung die zur Ermittlung des künftigen Wasserbedarfes notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichteinhaltung, kann sich die Gemeinde hierfür Befugter (Baufirmen, Installateure), zu Lasten des Grundstückseigentümers, bedienen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Gemeinde dazu verpflichtet.
- Innerhalb der Bezugsanlagen ist für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können, sowie Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpen, Kühlanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wassernachbehandlungsgeräten- und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verändert werden kann, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Diese wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.
- Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluß, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muß entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.

- Änderungen an einer genehmigten Bezugsanlage bedürfen jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- Anlagenteile, die an die GWVA angeschlossen sind, dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungs-, Heizungs-, Kühlanlagen) stehen.
- Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers muß so beschaffen sein, daß andere Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der GWVA ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf Ö-Norm B 2532, Punkt 6 und auf die Ö-Norm B 2531, Punkt 10 verwiesen. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von dazu Befugten ausführen zu lassen und es sind die Wasserversorgungsleitungen (Anschluß- und Versorgungsleitung) für **Erdungszwecke nicht geeignet**.

10.

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen der Übungen vorgesehenen Wasserentnahmen dem Wassermeister bzw. der Gemeinde die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an den Wassermeister bzw. an die Gemeinde im Nachhinein vorzunehmen.
- Jede andere Benützung der Hydranten und der öffentlichen Auslaufbrunnen bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengen, Kanal spülen usw. wird von der Gemeinde einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt wird. Für die Bedienung dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- Die Wasserabgabe über Hydranten für die Landwirtschaft sowie für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen, usw. erfolgt (für die Wasserbilanz) ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - ❖ Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch den Wassermeister der Gemeinde.
 - ❖ Die verpflichtende Entnahmeeinrichtung wird von der Gemeinde bzw. vom Wassermeister zur Verfügung gestellt.

- ❖ Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch befugte Mitarbeiter der Gemeinde. Der Abnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
- ❖ Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Abnehmer gegen Frost zu schützen.
- ❖ Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, am Hydranten und an Dritten haftet der Abnehmer. Schäden sind unverzüglich dem Wassermeister bzw. der Gemeinde zu melden.
- ❖ Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, sofern sie ohne Wasserzähleinrichtung angeschlossen sind, sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die Aufstellung von Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

11.

Beendigung der Wasserlieferung

- Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung durch die Gemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezuges ist die Anschlußleitung an der Versorgungsleitung der GWVA durch ein befugtes Unternehmen, zu Lasten des Abnehmers, stillzulegen.
- Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

12.

Verwendung von Wasser

- Wasser darf nur für die eigenen und angemeldeten Zwecke des Abnehmers verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.

13.

Erreichbarkeit

- Wir sind für Auskünfte und Terminvereinbarungen während der Dienstzeiten unter **04713-2030** oder **0676-84993860** oder unter johann.rindler@ktn.gde.at erreichbar.